

Antrag

der Abgeordneten Petrovic, Voggenhuber und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

No. 77/A
Präs.: 30. JAN. 1991

Der Nationalrat w

Bundesgesetz vom, mit
vom 20. Juni 1973 über die Österreichische
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG)
BGBl. 309/1973, zuletzt geändert durch BGBl. 390/1986,
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG), zuletzt
geändert durch Bundesgesetzblatt 390/1986, wird geändert wie folgt:

1. In § 16, Abs. 1 lautet lit. a:

"a) je einem von jeder wahlwerbenden Gruppe, auf
die bei der letzten Wahl zum Zentralausschuß
ein Stimmanteil von mindestens 4 v.H. entfallen
ist, zu bestimmenden Vertreter;"

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf
die erste Lesung dem Wissenschaftsaus

BEGRÜNDUNG:

In der derzeitigen Fassung des HSG wird das Recht, Vertreter in alle
Wahlkommissionen zu entsenden, lediglich den drei stärksten im
Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zugestanden.
Dies bedingt allerdings eine - wie etwa im Falle der bundesweiten
Wahlkommission - zu wenig repräsentative Zusammensetzung der
Wahlkommissionen wie auch eine Einschränkung der
Kontrollmöglichkeiten. Nach Ansicht des Grünen Klubs ist eine im
Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft vertretene
Gruppierung, auf die bei der letzten Wahl zumindest 4% der
bundesweiten Stimmen entfallen sind, jedenfalls relevant genug, um in
den Wahlkommissionen vertreten zu sein.

Antonia Hudec
Torgu
John Voggenhuber
Harika Rapphael